



**Honorarverteilungsmaßstab 2023**  
**der**  
**Kassenzahnärztlichen Vereinigung**  
**Baden-Württemberg**

Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen  
gemäß § 85 Abs. 4 Satz 2 SGB V  
herbeigeführt,  
beschlossen in der Vertreterversammlung vom 16./17.06.2023

## **Präambel**

Auf der Basis der Ermächtigungsgrundlage gem. § 85 Abs. 4 Satz 2 SGB V hat die KZV BW für das Abrechnungsjahr 2023 nachfolgenden Honorarverteilungsmaßstab beschlossen, der gem. § 85 Abs. 4 Satz 6 SGB V auch der Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der Tätigkeit von Vertragszahnärzten dient.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

1. Die KZV BW verteilt die an sie bezahlten Gesamtvergütungen nach Art und Umfang der von den Zahnärzten abgerechneten Leistungen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der KZV BW, den Verträgen und den nachfolgenden Regelungen.
2. Die Vergütung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit erfolgt, soweit sich aus diesem HVM nichts anderes ergibt, grundsätzlich nach Einzelleistungen unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Fassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vertragspunktwerte.
3. Die im Abrechnungsjahr 2023 abgerechneten Vergütungsansprüche aller Zahnärzte aus deren vertragszahnärztlichen Tätigkeit sind auf die Höhe der mit den jeweiligen KKen für das Abrechnungsjahr 2023 vereinbarten höchstzulässigen Gesamtvergütungen begrenzt.
4. Abrechnungsberechtigt sind die zugelassenen und ermächtigten Zahnärzte, die medizinischen Versorgungszentren, weitere Zahnärzte und Institutionen, die aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Regelungen den zugelassenen Vertragszahnärzten gleichgestellt sind sowie am zahnärztlichen Notfalldienst teilnehmende Privatzahnärzte und Institutionen, soweit diese vertragszahnärztliche Leistungen erbringen. Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), medizinische Versorgungszentren (MVZ) und Institutionen gelten als ein Zahnarzt, soweit nicht ausdrücklich durch anderweitige Regelungen etwas anderes bestimmt ist

## **§ 2 Aufteilung der Gesamtvergütungen**

Die von der KZV BW mit den KKen vereinbarten höchstzulässigen Gesamtvergütungen werden in folgende vier Honorartöpfe aufgeteilt:

- Primärkassen Zahnerhaltung (KCH, PAR, KBR)
- Ersatzkassen Zahnerhaltung (KCH, PAR, KBR)
- Primärkassen Kieferorthopädie
- Ersatzkassen Kieferorthopädie

Zu den Primärkassen zählen die eigenen Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (ggf. einschließlich der WOP-Kassen) sowie die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse und die Knappschaft; Regionaldirektion München.

### § 3

#### Vergütungsanspruch bei Überschreitung der höchstzulässigen Gesamtvergütung

Bei Überschreitung der Gesamtvergütung in einem Honorartopf gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Bei Überschreitung eines Honorartopfes um bis zu 1 v.H. reduzieren sich die Vergütungsansprüche aller Zahnärzte entsprechend linear.
2. Bei Überschreitung eines Honorartopfes über 1 v.H. haben die Zahnärzte Vergütungsansprüche nur bis zu ihrer individuellen Bemessungsgrundlage, mit Ausnahme der am zahnärztlichen Notfalldienst teilnehmenden Privatzahnärzte. Für diese gilt grundsätzlich eine lineare Kürzung entsprechend der Überschreitung eines Honorartopfes. Verbleibt danach noch ein Teil der Gesamtvergütung dieses Honorartopfes, erfolgt eine Restvergütung entsprechend dem Überschreitungsanteil des einzelnen Zahnarztes an der Summe der Überschreitungen der individuellen Bemessungsgrundlagen durch alle Zahnärzte.
3. Jeder Zahnarzt erhält entsprechend den Honorartöpfen vier individuelle Bemessungsgrundlagen. Die individuellen Bemessungsgrundlagen errechnen sich aus den Basiswerten. Basiswerte sind die aus den abgerechneten, anerkannten und nach den Vorschriften über die Honorarverteilung vergüteten Leistungen des Abrechnungsjahres 2022 (Basisjahr).

Die Basiswerte können aufgrund von Sondertatbeständen durch den Vorstand der KZV BW für jeden Leistungsbereich und nach Primär- und Ersatzkassen getrennt verändert werden. Eine solche Veränderung gilt fort, bis der Vorstand der KZV BW eine erneute Veränderung beschließt.

Für das Jahr 2023 werden die Basiswerte wie folgt verändert:

<b>Zahnerhaltung</b>	Primärkassen	<b>-2,0 %</b>
	Ersatzkassen	<b>-2,5 %</b>
<b>Kieferorthopädie</b>	Primärkassen	<b>-2,0 %</b>
	Ersatzkassen	<b>-2,5 %</b>

Die mitgeteilten individuellen Bemessungsgrundlagen können durch Beschluss des Vorstandes der KZV BW nachträglich verändert werden, wenn in einem Honorartopf die Summe der einzelnen individuellen Bemessungsgrundlagen aller Zahnärzte die von den Kostenträgern zu zahlende Gesamtvergütung über- oder unterschreitet.

### § 4 Zahlung

Bis zur endgültigen Jahresendabrechnung erfolgen alle Honorarzahleungen durch die KZV BW als Abschlagszahlungen und unter Vorbehalt. Die Sicherstellung einer gleichmäßigen Auszahlung der Gesamtvergütungen auf das gesamte Abrechnungsjahr wird gewährleistet. Um Überzahlungen und damit Rückforderungen der KZV BW an einzelne Zahnärzte zu vermeiden, kann der Vorstand der KZV BW die Abschlags- und Quartalsrestzahlungen entsprechend kürzen.

## § 5 Ausnahmeregelungen / Härtefälle

Die individuellen Bemessungsgrundlagen gem. § 3 Abs. 3 ändern sich in den nachfolgenden Fällen:

1. Bei einer Erhöhung der Zahl der von einem Zahnarzt behandelten Patienten, dessen individuelle Bemessungsgrundlagen in der Summe unter der durchschnittlichen Summe der individuellen Bemessungsgrundlagen aller Zahnärzte der KZV BW (KZV-Durchschnitt) liegen, erhöhen sich die individuellen Bemessungsgrundlagen bis maximal zum KZV-Durchschnitt, entsprechend der Zunahme der Patienten im jeweiligen Honorartopf. Die Erhöhungen ergeben sich aus der Zahl der Mehrpatienten multipliziert mit dem analog § 3 Abs. 3 veränderten individuellen Fallwert des Basisjahres mindestens jedoch mit dem analog § 3 Abs. 3 veränderten jeweiligen KZV-Durchschnittswert des Basisjahres 2022 der drei Fachgruppen der allgemein tätigen Zahnärzte, der Zahnärzte für Kieferorthopädie und der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen.
2. Bei Aufnahme, Beschränkung oder Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit in einer Einzelpraxis, einem MVZ oder einer BAG sowie bei der Beschäftigung eines Angestellten Zahnarztes gem. § 95 Abs. 9 SGB V (AGZ) während eines Abrechnungsjahres, erfolgt die Berechnung der individuellen Bemessungsgrundlagen zeitanteilig.
3. Wird die vertragszahnärztliche Tätigkeit bzw. die Beschäftigung von AGZ weniger als fünf Jahre vor Beginn eines Abrechnungsjahres aufgenommen, so erhält der Zahnarzt zunächst den KZV-Durchschnitt bzw. bei einer Teilzulassung den anteiligen bzw. hälftigen KZV-Durchschnitt, es sei denn, die Berechnung nach § 3 Abs. 3 wäre für ihn günstiger. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen und Zahnärzte für Kieferorthopädie erhalten den KZV-Durchschnitt ihrer Fachgruppe. Wird der KZV-Durchschnitt überschritten, erfolgt eine Aufteilung auf einzelne individuelle Bemessungsgrundlagen im Verhältnis der abgerechneten und anerkannten Leistungen in den einzelnen Honorartöpfen, wie der Zahnarzt individuell abgerechnet hat. Für Zweigpraxen gelten diese Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass diese lediglich ein Drittel des jeweiligen KZV-Durchschnitts erhalten. Bei der Beschäftigung eines AGZ für eine Zweigpraxis erhält dieser lediglich zwei Drittel des KZV-Durchschnitts.
4. Bei Übernahme einer Praxis übernimmt der Erwerber die individuellen Bemessungsgrundlagen des Praxisübergabers, im Falle der Fortführung als Zweigpraxis ein Drittel der individuellen Bemessungsgrundlagen des Praxisübergabers. Würde der Erwerber dadurch schlechter gestellt als bei einer Praxisneugründung, gilt für den Erwerber Absatz 3 entsprechend.
5. Bei BAG, MVZ und Praxen mit AGZ errechnen sich die individuellen Bemessungsgrundlagen jeweils aus den Summen der individuellen Bemessungsgrundlagen der einzelnen Zahnärzte. Bei Beendigung einer BAG oder der Beschäftigung von AGZ, können die Zahnärzte einvernehmlich eine Aufteilung der Basiswerte vornehmen, die den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. In begründeten Einzelfällen kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden. Ohne entsprechende Erklärung erfolgt die Aufteilung der Basiswerte auf die zahnärztlichen Mitglieder zu gleichen Teilen. Für medizinische Versorgungszentren gilt dieser Absatz entsprechend.
6. Bei ununterbrochener Beschäftigung von Assistenten zumindest teilweise im Abrechnungsjahr über eine Gesamtdauer von mehr als sechs Monaten hinaus, erfolgt ein Zuschlag auf die individuellen Bemessungsgrundlagen dann, wenn die Beschäftigungsdauer im Abrechnungsjahr länger ist als im Basisjahr. Der Zuschlag für ein volles Jahr beträgt 30 v. H. des KZV-Durchschnitts der jeweiligen Fachgruppe gem. Absatz 1 (Assistentenzuschlag). Zur Bestimmung des Zuschlages bei einer berücksichtigungsfähigen Beschäftigungsdauer von weniger als einem Jahr wird die Differenz zwischen der Beschäftigungsdauer im Abrechnungsjahr und dem Basisjahr in Tagen errechnet. Die sich so ergebende Anzahl der Mehrbeschäftigungstage wird mit 1/360 des Assistentenzuschlages multipliziert. Bei Teilzeit verringert sich der Zuschlag entsprechend der Wochenarbeitszeit. Wurde im Basisjahr ein Assistent beschäftigt, erfolgt im Falle der

Aufnahme eines Sozius oder der Beschäftigung eines AGZ im Abrechnungsjahr ein entsprechender Assistentenabschlag.

7. Schließt eine Praxis / MVZ einen Vertrag nach § 140a SGB V ab, der die in § 1 Abs. 3 beschriebenen budgetierten Leistungen betrifft (ersetzende individuelle Selektivverträge), vermindern sich die individuellen Bemessungsgrundlagen dieser Praxis um das mit der vertragschließenden Krankenkasse im maßgeblichen Basisjahr im jeweiligen Honorartopf abgerechnete Honorarvolumen. Im Falle einer Missachtung von § 4 Abs. 5 lit. g) der Satzung der KZV BW, d.h. einer verspäteten oder unterlassenen Vorlage von ersetzenden individuellen Selektivverträgen, können auch bestandskräftige Kürzungsbescheide gem. § 3 Abs. 2, innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Kenntniserlangung, berichtigt werden.

8. Wenn die Festlegung der individuellen Bemessungsgrundlagen im Einzelfall zu einer besonders schweren Härte führen würde. Die Festlegung der individuellen Bemessungsgrundlagen erfolgt in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 6 Zuständigkeit und Verfahren**

1. Bei jeder der vier Bezirksdirektionen der KZV BW wird ein Härtefallausschuss eingerichtet, der aus jeweils drei Vertragszahnärzten besteht und auf Antrag über die Festlegung der individuellen Bemessungsgrundlagen in den Fällen gem. § 5 Abs. 8 entscheidet.

2. Über die Widersprüche gegen Entscheidungen der Härtefallausschüsse entscheidet der Vorstand der KZV BW.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Dieser Honorarverteilungsmaßstab tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft und gilt für die Abrechnungen des Jahres 2023.

## **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Inhalts dieser Urkunde mit dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 16./17.06.2023 sowie die Beachtung der insoweit maßgeblichen Geschäftsordnung der KZV BW wird hiermit bestätigt.

Stuttgart, den 17.06.2023



.....  
Dr. Dr. Alexander Raff  
Vorsitzender der Vertreterversammlung